

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1998 06 18
A-148-70/511-98



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 46.-GE / 19 98.
Datum: 1.9. Juni 1998
Verteilt 22.6.98 ✓

Dr. Engeljebringer

Betrifft: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (GZ 22.310/2-VIII/D/5/98) sowie zum Entwurf einer Verordnung betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen (GZ 22.310/2-VIII/D/5/98)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen Stellungnahmen zu den oben genannten Entwürfen in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

ao.Univ.-Prof. Dr. Kurt Grünewald e.h.
(BUKO-Vorsitzender)

ao.Univ.-Prof. Dr. Anita Schmeiser-Rieder e.h.
(Vorsitzende der Medizinkommission)

Beilagen



BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1998 06 18
A-148A-70/511-98



Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen (BUKO) hat ug. Gesetzesentwurf den Universitätslehrern zur Kenntnis gebracht. Daraufhin wurde diese Stellungnahme eingebracht, die wir hiermit übermitteln.

Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen (BUKO) zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (Blutsicherheitsgesetz 1999 - BSG 1999) (GZ 22.310/2-VIII/D/5/98)

Prinzipiell ist festzuhalten, daß der Entwurf zum Bundesgesetz über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (Blutsicherheitsgesetz 1999 - BSG 1999) sehr umfassend und genau auf die Problemstellung eingeht und diese sehr detailliert behandelt.

Anzumerken ist deshalb lediglich bei:

§ 7 (3) (6) (7):

zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigt/zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arztes

Eine genauere, einschränkende Definition betreffend das oder die Fächer/Sonderfächer wäre wünschenswert und zu empfehlen, auch wenn dies laut der Erläuterungen zu § 7 durch das Ärztegesetz definiert ist.

§ 8:

Analog dem Vorschlag zum Entwurf der Verordnung des BMAGS betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen empfehlen wir den Betreibern von Blutspendeeinrichtungen den Abschluß einer Versicherung für den Spender, für den Fall einer beim Spenden von Blut oder Blutbestandteilen erworbenen Infektion oder eines anderen kausalen Gesundheitsschadens, vorzuschreiben.

§ 19 (5):

Unklar erscheint der zweite Satz: Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 treten, sofern sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Vollstreckbarkeit außer Wirksamkeit.

Dr. Hubert Hartl e.h.
O.Univ.-Prof. Dr. Michael Kunze e.h.



BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1998 06 18
A-148B-70/511-98



Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen (BUKO) hat ug. Verordnungsentwurf den Universitätslehrern zur Kenntnis gebracht. Daraufhin wurden zwei Stellungnahmen bzw. Ergänzungen eingebracht, die wir hiermit übermitteln.

Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen (BUKO) zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen (Blutspenderverordnung) (GZ 22.310/2-VIII/D/5/98)

1.
Insgesamt ist festzuhalten, daß der Entwurf der Verordnung sehr umfassend auf die Problemstellungen der Blutspende/Spende von Blutbestandteilen eingeht und diese sehr detailliert abhandelt.

Festzuhalten ist daher aus unserer Sicht nur:

ad § 2(3)
hiez u qualifizierten Arzt: könnte durch Bezeichnung der in Frage kommenden Fächer/Sonderfächer (Transfusionsmedizin/ ...) ergänzt werden.

ad § 4 (6)
wie oben

ad § 12 (3) 5
Die Polymerase-Ketten-Reaktions-Untersuchung (PCR), bzw. zukünftig jede bessere und effizientere, dem "state of the art" entsprechende Untersuchungsmethode, sollte hier, einer unspezifischen Methode vorgezogen, verpflichtend vorgeschrieben werden.

Conclusio:
Da auf das Einführen der PCR-Testung nicht explizit eingegangen wird, insbesondere bei Blutbestandteilen, die ohne Virusinaktivierung, zur direkten Transfusion verwendet werden sollen, kann man aus unserer Sicht nicht von einer umfassend zufriedenstellenden Verordnung sprechen.

Jedenfalls ist auch der Spenderschutz nicht umfassend, da eine Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung für den Spender, für den Fall einer beim Spenden von Blut oder Blutbestandteilen erworbenen Infektion, unerwähnt bleibt.

Eine derartige Versicherung sollte aber, als Lehre aus der Vergangenheit, alleine schon für mögliche menschliche oder technische Pannen, verpflichtend abgeschlossen werden.

2.

Unter § 12 "Laboruntersuchungen" Abs. 3 "Bei jeder Gewinnung sind weiters das Blut und die Blutbestandteile des Spenders folgenden Laboruntersuchungen zu unterziehen" ist zu ergänzen:

Z 4. Borna Disease Virus - Infektion: Untersuchung auf Borna Disease Virus (Nukleinsäurenachweis)

Z 4 des Entwurfes "Serum-Glutamat-Pyruvat-Transaminase (SGPT)" wird zu Z 5, Z 5 des Entwurfes zu Z 6.

Aus obiger Ergänzung folgen nachstehende Änderungen des § 12 Abs. 4 "Dieses untersuchte Blut oder diese untersuchten Blutbestandteile sind von einer Anwendung an anderen Personen auszuschließen und zu entsorgen, wenn

2. eine Untersuchung gemäß Abs. 3 Z 1 bis Z 4 ein positives Untersuchungsergebnis ergibt oder
3. der gemäß Abs. 3 Z 5 ermittelte Grenzwert ...
oder
4. wenn der gemäß Abs. 3 Z 6 ermittelte Befund ..."

Erläuterung

Die Borna Disease Virus (BDV) - Infektion ist eine beim Menschen und mehreren Tierarten vorkommende Infektion des Zentralnervensystems. Beim Menschen kann diese Infektion zu verschiedenen psychischen Krankheiten wie Schizophrenie und Depressionen führen. Die Infektion ist weltweit verbreitet und wurde auch in Österreich nachgewiesen. In Japan wiesen 5 % der Blutspender BDV-Nukleinsäure in ihrem Blut auf. Als Untersuchungsmethode ist der BDV-Nukleinsäurenachweis mittels Polymerasekettenreaktion (PCR) aus EDTA-Blut der Spender einem Antikörperrnachweis vorzuziehen, da erstgenannter direkt die virale Nukleinsäure im Spenderblut nachweist.

Wie in den Erläuterungen zu § 12 ausgeführt wird, haben die im § 12 genannten Laboruntersuchungen dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft und Forschung zu entsprechen. BDV-Infektionen sind beim Menschen seit 1985 beschrieben. Ihre Beteiligung an psychischen Krankheiten gilt als sicher, wie von vielen verschiedenen Forschergruppen aus Europa, den USA und Japan bestätigt wurde. Eine routinemäßige Untersuchung zumindest aller Blutprodukte, die zur direkten Transfusion ohne Virusinaktivierungsverfahren gewonnen werden auf Vorliegen dieser Infektion sollte zum Schutz der Empfänger von Blutprodukten in einer neuen Blutspenderverordnung nicht fehlen.

Verfasser von 1.

Dr. Hubert Hartl e.h.
O.Univ.-Prof. Dr. Michael Kunze e.h.

Verfasser von 2.

ao.Univ.-Prof. Dr. Norbert Nowotny